

schaftlichen Prozeß der Überwindung dieses zählebigen Erbes der kapitalistischen Vergangenheit durch den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in bestimmten Formen und Grenzen wirksam zu fördern geeignet ist.

a) Die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder Entziehungsanstalt ist gemäß § 42 c StGB *neben der Strafe* anzuordnen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:

aa) Der Täter muß *gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen*. Das bedeutet, daß sich beim Täter ein durch Wiederholung bewußt oder unbewußt entstandenes beständiges Bedürfnis nach übermäßigem Genuß alkoholischer Getränke oder anderer Narkotika herausgebildet haben muß, das unter bestimmten, im Einzelfall unterschiedlichen Bedingungen zu einer mehr oder weniger weitgehend automatischen Befriedigung führt und sich bis zur krankhaften Sucht steigern kann.

Wann ein „Übermaß“ im Sinne des § 42c StGB gegeben ist, hängt vom Grad der Beeinträchtigung der normalen Bewußtseins- und Willensbildung ab, ist individuell sehr verschieden und deshalb sehr relativ.

Dieses sich bis zur Sucht steigernde Bedürfnis muß im Einzelfall die reale Möglichkeit begründen, daß der Täter auch künftig mit dieser seiner Gewohnheit in Zusammenhang stehende Verbrechen begeht.

„Geistige Getränke“ im Sinne des § 42 c StGB sind alkoholhaltige Getränke ; „andere berauschende Mittel“ sind vor allem Rauschgifte, wie z. B. Kokain, Haschisch, Opium, Morphinum, Marihuana u. ä. Alkohol-süchtige werden in einer Trinkerheilstalt, Rauschgiftsüchtige in einer Entziehungsanstalt untergebracht.

ab) Der Täter muß das *Y erbrechen im Rauschzustand* begangen haben, oder es muß eine *Rauschtat im Sinne des § 330a StGB* darstellen oder sonst *in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Gewohnheit* stehen. „Im Rausch begangen“ ist das Verbrechen, wenn sich der Täter zum Zwecke der Begehung des Verbrechens in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat (Fall der *actio libera in causa*) oder wenn er das Verbrechen unter dem Einfluß eines Alkohol- oder Giftrausches begangen hat, ohne unzurechnungsfähig gewesen zu sein.

Sowohl das eine wie das andere kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Verbrecher vor der Tat „Mut angetrunken“ hat.